

Rundschreiben Nr. 142/2017

Integrationskurse - Neue Fahrtkostenpauschale zum 01.01.2018

Zum 01.01.2018 wird es eine Änderung des Fahrtkostenzuschusses für Teilnehmer/innen an den Integrationskursen geben. Die bisher über das Kostenvergütungsverfahren erfolgte Abrechnung der Fahrtkosten (Spitzabrechnung) wird abgelöst durch die Einführung einer neuen Fahrtkostenpauschale. Das bisherige Verfahren sowie das sog. „Kooperationsmodell“, die bislang Gegenstand der Übergangsregelung des § 22 Abs. 1 Integrationskursverordnung waren, enden zum 31.12.2017. Damit ändert sich zum einen die Höhe der Fahrtkostenzuschüsse. Zum anderen werden viele Kursteilnehmer aufgrund der Umstellung auf das neue Verfahren erstmals einen Fahrtkostenbescheid bzw. einen geänderten Bescheid benötigen.

Alle wichtigen Hinweise sind dem beigefügten Trägerrundschreiben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Darüber hinaus ist die vom Bundesinnenministerium erstellte Übersicht der Ansprechpartner des Bundes für Integrationsmaßnahmen als **Anlage 2** beigefügt.

* * *

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.

Anlage zum Trägerrundschreiben 14/17 – Einführung der Fahrtkostenpauschale

- Die neue Fahrtkostenpauschale gilt für alle Kursabschnitte, die ab dem 01.01.2018 beginnen; d.h. im Umkehrschluss, dass alle Kursabschnitte, die noch im Jahr 2017 beginnen, noch nach der bisher geltenden Fahrtkostenregelung abgerechnet werden.
- Sofern Sie am Kooperationsmodell Fahrtkosten teilnehmen und Ihre bestehende Zulassung als Integrationskursträger über den 31.12.2017 hinausgeht, erhalten Sie in den nächsten Wochen ein Kündigungsschreiben, das für alle Kursabschnitte wirksam wird, die am 01.01.2018 oder später beginnen. Die Verrechnung der Vorschusszahlung zu den Fahrtkosten erfolgt im Rahmen der Abrechnung des letzten im Jahre 2017 begonnenen Kursabschnitts. Bitte informieren Sie die bisher über das Koop-Modell mit Fahrtkosten „versorgten“ Teilnehmer, dass diese ab Januar 2018 erstmalig einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss beim Bundesamt stellen müssen (s.u. – Teilnehmergruppe 3).
- Für neue Teilnehmer ab 2018 erfolgt die Gewährung von Fahrtkosten ausschließlich auf dem Antragsweg durch das Bundesamt.
- Aufgrund der Umstellung auf das neue Verfahren werden viele Kursteilnehmer erstmals einen Fahrtkostenbescheid bzw. einen geänderten Bescheid benötigen. Daher wurden drei Teilnehmergruppen gebildet, um die Bearbeitung der Anträge zeitlich zu entzerren:
 - 1) Neue Teilnehmer, die im laufenden Kalenderjahr einen Fahrtkostenantrag stellen, der ab dem 19.10.2017 (Zeitpunkt der technischen Umstellung) positiv verbeschieden wird

Diese Teilnehmer erhalten **zwei Bescheide**: einen Bescheid für das bisherige Verfahren, befristet für bis zum 31.12.2017 beginnende Kursabschnitte sowie einen Bescheid für das neue Verfahren, der für alle ab dem 01.01.2018 beginnenden Kursabschnitte gilt.
 - 2) Fahrtkostenberechtigte mit bestehenden unbegrenzt geltenden Bewilligungsbescheiden

Aufgrund der geänderten Rechtslage müssen die vor dem Zeitpunkt der technischen Umstellung am 19.10.2017 für das bisherige Verfahren erteilten Bescheide geändert werden. Zur Verfahrensvereinfachung erhalten alle Teilnehmer, die seit dem 01.01.2015 bis 19.10.2017 einen Fahrtkostenbewilligungsbescheid bekommen und den Integrationskurs noch nicht beendet haben, **von Amts wegen** einen für alle ab 01.01.2018 beginnende Kursabschnitte geltenden Änderungsbescheid. Für diesen Personenkreis ist daher **kein neuer Fahrtkostenantrag** erforderlich.

Sofern die Teilnehmer Ihnen eine Postvollmacht erteilt haben, wird der Änderungsbescheid bei Ihnen eingehen. Sie werden gebeten, die Teilnehmer/innen entsprechend zu informieren.
 - 3) Fahrtkostenberechtigte, die bis 31.12.2017 aufgrund des Koop-Modells die Fahrtkosten vom Träger erstattet bekommen

Da diese Teilnehmer für das Jahr 2017 bzgl. Fahrtkosten „versorgt“ sind, soll diese Gruppe **erst ab Januar 2018** erstmalig einen **Antrag auf Fahrtkostenbewilligung** beim BAMF stellen. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend für ab dem 01.01.2018 beginnende Kursabschnitte, um eine lückenlose Fahrtkostenerstattung zu gewährleisten.

- Die wesentlichen Eckpunkte des ab 01.01.2018 geltenden Fahrtkostenvergütungsverfahrens sind:

1. Berechtigt für einen Fahrtkostenzuschuss sind auf Antrag folgende Teilnehmer:

- Teilnahmeberechtigte, die (vom Bundesamt) auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden
- Ausländer, die vom Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (TGS) oder vom Träger der Leistungen nach dem AsylbLG (TLA) zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden
- Spätaussiedler, die eine finanzielle Bedürftigkeit nachweisen

Für alle drei Gruppen gilt, dass ein Bedarf für einen Fahrtkostenzuschuss nur besteht, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Kursstätte mindestens 3,0 km beträgt.

2. Bei den Fahrtkostenberechtigten wird zunächst zwischen Großstadt (= der Wohnort des Teilnehmers liegt in einer Großstadt) und Nicht-Großstadt unterschieden

- Trifft die „Großstadtvariante“ zu, bekommt der Teilnehmer einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 2,50 für jeden Tag, an dem er am Kurs teilnimmt oder entschuldigt fehlt.
- Trifft die „Großstadtvariante“ nicht zu, beträgt der tägliche Fahrtkostenzuschuss 0,30 € pro Entfernungskilometer von der Wohnung zur Kursstätte. Dabei gilt ein Mindestbetrag von 2,80 € und ein Höchstbetrag von 5,50 € pro Kurstag.
- Der Höchstbetrag von 5,50 € gilt nicht für Teilnehmer, die vom Bundesamt im Rahmen der Zusteuerung einem Integrationskurs zugewiesen / an einen Kursträger verwiesen wurden.

Beispiel: Die Zusteuerung erfolgt für einen 40 km entfernten Kursort (bezogen auf den Wohnort des Teilnehmers). Der Teilnehmer erhält dann für jeden Anwesenheits- bzw. entschuldigten Fehltag die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Cent pro Entfernungskilometer (= 12 Euro).

- Werden Teilnehmer, die in einer Großstadt wohnen, einem Träger außerhalb der Großstadt zugesteuert, erhalten sie anstelle der Großstadtpauschale ebenfalls 0,30 € pro tatsächlichem Entfernungskilometer.
 - Teilnehmer, die in einer Großstadt wohnen und sich selbst (=ohne Zusteuerung durch das Bundesamt) für einen Kurs außerhalb der Großstadt entscheiden, erhalten lediglich die Großstadtpauschale in Höhe von 2,50 € pro Tag.
 - Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses in Härtefällen (insbesondere Teilnehmer mit Behinderungen) muss wie bisher vorab vom Bundesamt genehmigt werden. Diese Teilnehmer erhalten eine individuelle Tagespauschale.
3. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten sowie das benutzte Verkehrsmittel spielen keine Rolle mehr. Fahrtkostenbelege sind nicht mehr erforderlich.
4. Es ist auch unerheblich, ob ein Teilnehmer den nächstgelegenen Kursträger auswählt oder ordnungsgemäß (= mindestens 70% der Kurstage) am Kurs teilnimmt.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Neuregelung ist für ab dem 01.01.2018 beginnende Kursabschnitte generell keine rückwirkende – d.h. für zurückliegende Module geltende – Bewilligung von Fahrtkosten mehr möglich. Eine Fahrtkostenbezuschussung kann frühestens ab Datum des Eingangs des Fahrtkostenantrags beim Bundesamt gewährt werden. Unberührt bleibt lediglich die Möglichkeit, einen Fahrtkostenantrag im Laufe des ersten Kursabschnitts mit Wirkung ab dem ersten Kursabschnitt zu stellen.

Bitte wirken Sie deshalb darauf hin, dass die Fahrtkostenanträge von Kursteilnehmern, die sich bereits in laufenden bzw. noch vor dem 01.01.2018 begonnenen Kursabschnitten befinden, bis spätestens 31.12.2017 gestellt werden.

Regionalkoordinatoren (BAMF)

Die Regionalkoordinatoren (Rekos) sind bundesweit in den Regionalstellen des BAMF tätig. Sie führen die Planungsgespräche mit den Trägern von Integrationsangeboten vor Ort und nehmen auch an Bund-Länder-Abstimmungsgesprächen teil. Einzelfallzuweisungen durch die Regionalkoordinatoren sind möglich. Zuständige Regionalkoordinatoren sind unter <http://webgis.bamf.de> zu finden.

Außendienstmitarbeiter (BAMF)

Die sog. Außendienstmitarbeiter führen Planungsgespräche zur Ausgestaltung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung mit Jobcentern, Arbeitsagenturen und mit den Trägern. Zuständige Außendienstmitarbeiter finden sie unter www.bamf.de ⇒ Infothek ⇒ Berufsbezogene Sprachförderung ⇒ Unterlagen zur Berufsbezogenen Sprachförderung gem. § 45a AufenthG ⇒ **Download** „Kontaktpersonen DeuFöV nach Bundesländern.pdf“.

Migrationsberatung für Erwachsene (BAMF)

Die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) ist ein migrationspezifisches, den Integrationskurs ergänzendes Beratungsangebot. Kernaufgabe ist die Durchführung einer Einzelfallberatung auf Grundlage eines professionellen Case Managements mit dem Ziel der Initiierung und Steuerung des Integrationsprozesses. Durch die gezielte Steuerung und Koordinierung soll eine Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ermöglicht werden. Beratungsstellen sind unter <http://webgis.bamf.de> zu finden.

Jugendmigrationsdienste (BMFSFJ)

Die Jugendmigrationsdienste (JMD) beraten und begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren unabhängig vom Aufenthaltsstatus, solange sie sich rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten. Sie helfen mit individuellen Angeboten, professioneller Beratung und Gruppenangeboten beim schulischen, beruflichen und sozialen Integrationsprozess in Deutschland. Jugendmigrationsdienste sind unter <http://webgis.bamf.de> zu finden.

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (BMFSFJ)

Nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschule (GF-H) vom 20.09.2016 (in Kraft seit 1.1.2017) können junge Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Asylberechtigte und deren im Rahmen des Familiennachzugs einreiste Ehepartner/innen sowie junge ausländische Flüchtlinge mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus (bis zum 30. Lebensjahr) aufbauend auf den Integrationskursen nach dem Aufenthaltsgesetz Sprachförderung zum Erlernen der deutschen Sprache bis zum Niveau C 1 (EU Referenzrahmen) erhalten. Diese Sprachkurse befähigen junge Menschen dazu, die Hochschulreife zu erwerben, ein Hochschulstudium aufzunehmen oder eine im Herkunftsland begonnene Hochschulausbildung in Deutschland fortzusetzen. Die Bildungsberatung GF-H berät Sekundarschulabsolvent/-innen und Studierende. Sie ist bundesweit an 22 Standorten mit festen Büros vertreten und bietet ihren Service auch mobil an, wodurch sie an mehr als 100 Orten erreichbar ist. Kontaktdaten finden Sie hier: <https://bildungsberatung-gfh.de/index.php/beratungsorte-uebersicht>.

„Demokratie leben“ (BMFSFJ)

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ betreibt Demokratieförderung, u.a. in Programmbereichen mit den Zielgruppen Menschen mit Migrationsbezügen und Geflüchtete. Das erfolgt beispielsweise im Bereich „Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft“ sowie den Landes-Demokratiezentren. Sie sind für die Koordination, Beratung und Qualifizierung von Personen u.a. zur Entwicklung einer Kultur der Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements in allen Themenfeldern des Programms, insbesondere auch zum Abbau von Ressentiments und zur Prävention vor Gewalt, Hetze und Feindseligkeiten gegenüber Menschen mit Migrationsbezügen verantwortlich. Weitere Informationen zum Programm finden sie hier: <http://www.demokratie-leben.de/bundesprogramm>.

Kommunale Bildungskoordinatoren (BMBF)

Die Förderung „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ ist Teil des Maßnahmenpakets des BMBF zur Unterstützung der Integration durch Bildung. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind in Kommunalverwaltungen tätig und bündeln die lokalen Kräfte vor Ort. Sie organisieren ein gemeinschaftliches Zusammenwirken aller Bildungsakteure und sorgen für eine ressortübergreifende Abstimmung der für diese Querschnittsaufgabe zuständigen Ämter und Einrichtungen – unter Einbindung der Zivilgesellschaft. Kommunale Bildungskoordinatoren sind in rund 320 Kreisen bzw. kreisfreien Städten tätig. Weitere Informationen zum Programm unter: <http://www.Bildung-fuer-Neuzugewanderte.de>

KAUSA – Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (BMBF)

BMBF finanziert ein Servicestellen-Netzwerk, das die Verzahnung vorhandener Beratungsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund und die Aktivierung von Betrieben, Kammern und Schulen unterstützt. Bundesweit existieren 32 Servicestellen, die lokale und regionale Handlungspläne entwickeln und mit gezielten Formaten, z. B. Ausbildungsbörsen und Jugendforen, auf die Zielgruppen zugehen. Seit August 2016 besteht die Möglichkeit, Langzeitbegleitungen über ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren des Senior Experten Service (SES) in KAUSA-Servicestellen umzusetzen.

Mehr zur Koordinierungsstelle unter: <https://www.jobstarter.de/kausa>

Arbeitsmarktprogramm Integration durch Qualifizierung (BMAS)

Das Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hat das Ziel, die Arbeitsmarktchancen für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern. Von zentralem Interesse ist, dass im Ausland erworbene Berufsabschlüsse häufiger in eine bildungsadäquate Beschäftigung münden. Die folgenden Tätigkeitsfelder bilden die Schwerpunkte der Förderphase bis 2018:

- Weiterentwicklung der Anerkennungsberatungsstellen,
- Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes und
- interkulturelle Qualifizierung der Arbeitsmarktakteure und KMU.

Landesnetzwerke sind unter www.netzwerk-iq.de zu finden.

SGB II (Jobcenter) und SGB III (Agentur für Arbeit) (BMAS)

Die Jobcenter und die Agentur für Arbeit bieten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und für die Förderung des beruflichen Aus- und Weiterbildung ein breites Spektrum an Maßnahmen. Sie sind zuständig für die Bereiche Leistungsbezug, Arbeitsmarktberatung und Arbeitsmarktförderung. Die möglichen Förder- und Unterstützungsleistungen bestimmen sich nach dem Stand des Asylverfahrens. Alle anerkannten Schutzsuchenden haben Zugang zu den Leistungen des SGB II oder SGB III, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ehrenamtskoordinatoren (IntB)

Die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände sowie der Malteser Hilfsdienst unterstützen Ehrenamtskoordinatoren in der Flüchtlingsarbeit. Sie sind Ansprechpartner für Ehrenamtliche bzw. Willkommensinitiativen und Geflüchtete. Sie bringen Flüchtlinge und Ehrenamtliche zusammen, organisieren Räume für Begegnungen und zur Vernetzung von Initiativen, sprechen mit Ämtern über Bedarfe und Anliegen oder vermitteln zu Beratungsstellen des Sozialsystems. Die Koordinationsstellen sind angesiedelt bei Flüchtlingsberatungsstellen, Migrationsfachdiensten, Migrantenorganisationen sowie Freiwilligenzentren und bei Trägern von Gemeinschaftsunterkünften der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Eine beispielhafte Übersicht über die von IntB geförderten Ehrenamtskoordinatoren findet sich unter:

<http://fluechtlingshelfer.info/projekte/> und

<https://www.malteser.de/migration-fluechtlingshilfe.html>

Willkommenslotsen (BMWi)

Seit dem Frühjahr 2016 unterstützen rund 170 sog. Willkommenslotsen kleinere und mittlere Unternehmen bei der Besetzung von offenen Ausbildungs- und Arbeitsstellen mit Flüchtlingen und bei Fragen rund um Integration in Ausbildung, Praktikum oder Beschäftigung. An Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Kammern der freien Berufe und Wirtschaftsorganisationen angesiedelt.

Der Kontakt kann über das BMWi hergestellt werden:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/willkommenslotsen.html>

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (BMWi)

Das bundesweite NETZWERK unterstützt Unternehmen mit folgenden Angeboten:

- Information und Beratung: Auf der Webseite, in Publikationen und Infographiken finden sich umfassende Informationen zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Geflüchteten. Das NETZWERK-Team steht auch persönlich am Telefon für Fragen zur Verfügung.
- Webinare: In Online-Seminaren wird Fachwissen zu allen relevanten Aspekten der betrieblichen Integration Geflüchteter vermittelt.
- Veranstaltungen: Auf bundesweit rund 150 Veranstaltungen pro Jahr treffen sich engagierte Unternehmen zum Erfahrungsaustausch.

Unternehmen aller Branchen und Größenklassen sind im NETZWERK willkommen. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Das NETZWERK ist eine gemeinsame Initiative des Bundeswirtschaftsministeriums und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK). Das NETZWERK hat inzwischen über 1500 Mitgliedsunternehmen.